

Medienkonferenz vom 15. Juni 2018

Flankierende Massnahmen

Nur wirksame Kontrollen schaffen Vertrauen

Die flankierenden Massnahmen (FlaM) bekämpfen Lohndumping, missbräuchliche Arbeitsbedingungen und Scheinselbständigkeit. Die FlaM garantieren, dass inländische und ausländische Arbeitnehmende in der Schweiz nach unseren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Sie sorgen so für Vertrauen in den bilateralen Weg der Schweiz – allerdings nur, wenn sie auch konsequent eingehalten werden. Dazu braucht es regelmässige, sichtbare Kontrollen. Wenn die Möglichkeiten dazu eingeschränkt werden, schwindet das Vertrauen. Das dürfen wir nicht riskieren.

Hans Maissen, Leiter Sektor Gewerbe, Vizepräsident

Ein wichtiger Pfeiler zur Kontrolle der FlaM ist die 8-Tage-Regel. Sie besagt, dass ausländische Anbieter, sogenannte Entsendebetriebe, einen Arbeitseinsatz mindestens acht Tage im Voraus der entsprechenden kantonalen Behörde melden müssen.

Dank diesem Vorlauf bleibt den Kontrollinstanzen genügend Zeit für die Überprüfung und die Risikoeinschätzung. Absolut zentral ist die 8-Tage-Frist bei Einsätzen, die zum Beispiel ein bis drei Tage dauern. Die Verkürzung der 8-Tage-Frist oder gar die Streichung der ganzen Regelung hätte zur Folge, dass diese Kurzeinsätze faktisch nicht mehr kontrollierbar wären: Bis die Kontrollinstanzen aktiv werden könnten, wären die Einsätze schon abgeschlossen.

Vor allem im grenznahen Raum ist die Problematik der Kurzeinsätze von Entsendebetrieben besonders gross. Deshalb ist gerade dort die 8-Tage-Regel bedeutend. Ein konkretes Beispiel aus dem St. Galler Rheintal: Ein österreichischer Schreiner fertigt für einen schweizerischen Bauherrn eine Küche an. Lieferung und Montage dieser Küche dauern in der Regel rund einen Arbeitstag. Auch für diesen einen Arbeitstag ist das Unternehmen dem Gesamtarbeitsvertrag des Schreinerergewerbes in der Schweiz unterstellt. Lohndumping ist somit nicht möglich. Solche Kurzeinsätze gibt es zu Tausenden in grenznahen Regionen – und die ausländischen Arbeiter werden immer mobiler, deshalb gilt die Grenznähe für immer mehr Regionen.

Bei einer kürzeren Anmeldefrist wäre es für die Kontrollinstanzen aus logistischen Gründen unmöglich, die zahlreichen Kurzeinsätze konsequent zu kontrollieren. Es käme zu Wildwuchs bei den Arbeitsbedingungen und zu Lohndumping.

Der Blick auf die Praxis zeigt also, dass die 8-Tage-Regelung nicht nur logisch und sinnvoll ist, sondern auch existenziell für die flankierenden Massnahmen: Wenn diese nicht mehr kontrollierbar sind, verlieren sie ihren Sinn und ihre Wirkung.

Die Arbeitnehmenden in der Schweiz tragen den bilateralen Weg, die wirtschaftliche Öffnung gegenüber Europa, mit. Dies aber nur, wenn mit griffigen Massnahmen schweizerische Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle garantiert werden – und wenn sie der Wirkung dieser Massnahmen vertrauen können. Darum bilden die FlaM für Syna und für die Arbeitnehmenden in der Schweiz eine rote Linie, die nicht überschritten werden darf. Wer die FlaM aufweicht, macht aus dem bilateralen Weg letztlich eine Sackgasse.

Weitere Auskünfte:

Hans Maissen, Leiter Sektor Gewerbe, Vizepräsident
079 221 30 50, hans.maissen@syna.ch